

Abweichungssatzung zur Satzung der Gemeinde Otzberg über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 21. September 1987.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg hat in ihrer Sitzung am 17.12.1990 folgende Abweichungssatzung von der Satzung der Gemeinde Otzberg über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 21. September 1987 beschlossen:

Abweichungssatzung

- 1) Abweichend von den in § 12 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Otzberg vom 21. September 1987 festgesetzten Herstellungsmerkmalen für Erschließungsanlagen gelten für die Erschließungsanlagen der Straßen "Teichweg" von der Einmündung der K 116 Parzellen Flur 1 Nr. 37 und 38/2 bis zur Parzelle 287/3, sowie "Hofgarten" von der Parzelle 284 und 292/18 (alter Bestand) bis zu den Parzellen 266/2 und 276/3, einschließlich des Stichweges, Parzelle 606, folgende abweichende Herstellungsmerkmale:
 - a) In der Erschließungsanlage "Teichweg" ist vorhanden: Bürgersteig rechtseitig (von der Einmündung der K116 aus gehen), ohne Bordsteine.
 - b) In der Erschließungsanlage "Hofgarten" ist vorhanden: Bürgersteig rechtseitig (von der Einmündung vom Teichweg aus gesehen), ohne Bordsteine.
 - c) Stichweg, Parzelle 606:
Kein Bürgersteig links- und rechtseitig.
Links ist bei den Erschließungsanlagen zu 1a) und b) kein Bürgersteig vorhanden.
- 2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Otzberg, den

18.12.1990



Baier
Beigeordneter